

Eingabe / Prüfauftrag der IGeHo-Ratsfraktion	Stellungnahme der Gemeinde Holdorf	Bewertung der Kommunalaufsicht des Landkreis Vechta
1. Haushaltsreste in außergewöhnlicher Höhe und fehlende Nachvollziehbarkeit		
Seit Beginn der aktuellen Wahlperiode stellen wir dauerhaft sehr hohe Haushaltsreste fest, die nach unserer Kenntnis zuletzt in einer Größenordnung von über 10 Mio. € lagen. Aus unserer Sicht ist dabei insbesondere kritisch zu bewerten: - das fortgesetzte Fortschreiben erheblicher Haushaltsreste über mehrere Jahre, - das Fehlen einer für politische Gremien nachvollziehbaren, prüffähigen und strukturierten Gesamtdarstellung -sowie die fehlende transparente Herleitung, Priorisierung und zeitliche Einordnung der Mittelbindung. Eine belastbare Übersicht, aus der Zweck, Entstehung, Alter, Umsetzungsstand und geplante Auflösung der Haushaltsreste hervorgehen, liegt uns bis heute nicht in nachvollziehbarer Form vor.	Die Gemeinde Holdorf informiert den Verwaltungsausschuss, der in Holdorf zugleich die Funktion eines Finanzausschusses wahrnimmt, in regelmäßigen Abständen über den Stand der Liquidität der Gemeindekasse. In dem sog. Kassenbericht, der mindestens zum Ende eines jeden Quartals erstellt wird, ist neben den Kassenbeständen und der Steuereinnahmen auch ein Auszug über die beschlossenen Haushaltsreste aufgeführt. Es wird hiermit bestätigt, dass die Gemeinde Holdorf Haushaltsreste in Höhe von über 10 Mio. EUR besitzt. Haushaltsreste werden jährlich dem Verwaltungsausschuss, letztmalig am 20.05.2025, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dies erfolgt im Vorfeld der Erstellung des Jahresabschlusses, damit die übertragenen Haushaltsreste gem. § 128 III Nr. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem Jahresabschluss als Anhang beigefügt werden können. Die Rechtsgrundlage für Haushaltsreste ist in § 20 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) begründet. Der letzte VA-Beschluss zu diesem Thema sowie der	Haushaltsreste sind Haushaltsermächtigungen, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden (§ 60 Nr. 19 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)). Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gehört als Anhang zum Jahresabschluss (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG). Seitens des Bürgermeisters werden die vorhandenen Haushaltsreste regelmäßig dem Verwaltungsausschuss berichtet, zuletzt in der Sitzung am 20.05.2025. Die dort beschlossenen Haushaltsreste für Aufwendungen und Investitionen i.H.v. 1.029.348,50 EUR und 9.424.000,89 EUR stehen hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme unter dem Vorbehalt der fortlaufenden Liquiditätsplanung nach § 22 KomHKVO. Die Bildung der Haushaltsreste in der Gemeinde Holdorf erfolgt in Übereinstimmung mit dem kommunalen Haushaltsrecht. Die Übersicht der Haushaltsübertragungen ist gesetzlicher Bestandteil des Jahresabschlusses, der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wird.

	Kassenbericht aus dem letzten Jahr habe ich als Anlage 1 und 2 diesem Schreiben beigelegt. Aus dem anliegenden VA-Protokollauszug ist ersichtlich, dass für den Großteil der übertragenen Haushaltsansätze von 2024 nach 2025 am Tag der Beschlussfassung davon ausgegangen wurde, dass die Gesamtmaßnahme im Haushaltsjahr 2025 abgeschlossen werden kann. Deshalb erfolgt die Übertragung der Haushaltsreste grds. nur auf das folgende Haushaltsjahr und nicht, wie von Seiten der IGEHO-Fraktion geäußert, wahllos über mehrere Haushaltsjahre. Die Gesamtdarstellung der Haushaltsreste (als Anlage zur BV 061/2025) erfolgt standardisiert über unseren EDV-Softwareanbieter und enthält aus meiner Sicht alle relevanten Daten und Informationen zu den übertragenen Haushaltsresten. Eine aussagekräftige Gesamtübersicht ist aus meiner Sicht somit gegeben (Eine kostenpflichtige und aufwendige Programmänderung wird verwaltungsseitig nicht angestrebt). Für Erläuterungen stehen und standen wir jederzeit zur Verfügung. Ich muss allerdings auch feststellen, dass diesbezüglich noch keine Anfrage von der IGEHO-Ratsfraktion an die Gemeindeverwaltung gestellt oder in der Sitzung eingefordert wurde.	
--	--	--

	Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Gemeindeverwaltung das Ziel ausgegeben hat, die Höhe der Haushaltsreste deutlich zu reduzieren. Dies wurde jeder Ratsfraktion im Zuge der Haushaltsplanberatung 2026 sowie bereits mehrfach den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses im Zuge der Vorstellung des Kassenberichtes mitgeteilt. In diesem Zusammenhang bedarf es jedoch aus meiner Sicht nur eine schrittweise Reduzierung der Haushaltsreste, um eine Verträglichkeit mit dem Haushaltsplan sicherzustellen.	
2. Unzureichende finanzielle Darstellung in Beschlussvorlagen		
In den Beschlussvorlagen der Gemeinde werden die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Beschlüsse regelmäßig nur unvollständig oder gar nicht dargestellt. Insbesondere fehlen häufig: - klare Angaben zu investiven und konsumtiven Kostenfolgen, - Auswirkungen auf Liquidität und mittelfristige Finanzplanung, - Aussagen zu Mehrkosten, Kostenrisiken und Folgekosten - sowie die vollständige Dokumentation der Abstimmungsergebnisse.	Die Beschlussvorlagen der Gemeinde Holdorf sehen ein Informationsfeld „Finanzielle Auswirkungen“ vor. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind bei der Erstellung einer Beschlussvorlage dazu angewiesen, dieses Informationsfeld mit Ausführungen zu den finanziellen Folgen einer Beschlussfassung zu versehen. Dies dient der Transparenz zur Entscheidungsfindung für die Ratsmitglieder und weist ausdrücklich auf die finanziellen Auswirkungen eines Beschlusses hin. Dieses Feld wurde daher bewusst im Zuge der Einführung der SGD mit Datum vom einführt. Das Feld „Kostenstelle“ gibt es bereits seit vielen Jahren. Die inhaltlichen Ausführungen im Feld „Finanzielle Auswirkungen“ begründen sich	Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Holdorf (GO) soll zu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. Von Gesetzes wegen sind Vorlagen nicht vorgeschrieben, es genügt ein ausreichend konkret bezeichneter Tagesordnungspunkt (§ 59 NKG). Grundsätzlich aber enthalten die vom Bürgermeister bereitgestellten Beschlussvorlagen die wesentlichen Angaben

Diese Praxis erschwert aus unserer Sicht eine ordnungsgemäße politische Willensbildung und widerspricht dem Grundsatz einer transparenten Haushaltsführung.	jeweils auf den entsprechenden Haushaltsansatz des beschlossenen Haushaltsplanes. Auf dauerhafte und Folgekosten wird ebenso wie auf Drittmittelförderungen grundsätzlich durch den Beschlussvorlagenersteller hingewiesen. Bei konkreten Finanzbeschlüssen und bei Auftragsvergaben, bei denen das Submissionsergebnis als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt wird, erfolgt auch im Sachverhalt ein Hinweis auf die finanziellen Folgewirkungen. Durch die bisherige Praxis sind die Ratsmitglieder in der Lage, die Finanzauswirkungen eines Beschlusses zu erfassen. Zudem wird die Beschlussvorlage in der Sitzung von der Verwaltung mündlich vorgetragen und auf einzelne Punkte wie u.a. die Finanzauswirkungen explizit eingegangen. Nachfragen diesbezüglich können natürlich auch während der Sitzungen gestellt werden und werden auch beantwortet. An dieser Stelle kann ich nicht ausschließen, dass im Einzelfall die Beschreibung im Feld „Finanzielle Auswirkung“ ausgeblieben ist. Der Regelfall sieht jedoch in unseren Beschlussvorlagen die von der IGEHO geforderten Informationen vor. Spätestens im Zuge der Beratung während der Gremiensitzung konnte aber alle Anfragen bislang immer geklärt werden.	zu den finanziellen Auswirkungen, entweder am Schluss einer Vorlage oder im Textteil. Darüber hinaus steht den Ratsmitgliedern das Auskunftsrecht nach § 56 Satz 2 NKomVG zu. Ihren Einwand einer nicht ausreichenden Informationsmöglichkeit der Ratsmitglieder teile ich nicht. Die Abstimmungsergebnisse werden im Übrigen vorschriftsmäßig protokolliert.
--	---	--

	Zu dem Thema „Dokumentation von Abstimmungsergebnissen“ teile ich mit, dass das Abstimmungsergebnis im Protokoll jeweils dokumentiert wird. Aus den beigefügten Anlagen bzw. Protokollauszügen wird dies ersichtlich.	
3. Liquiditätsprobleme trotz guter Einnahmesituation		
Trotz einer insgesamt sehr guten Einnahmesituation kam es wiederholt zu angespannten Liquiditätslagen. Nach unserer Wahrnehmung war die Gemeinde 2025 zeitweise nur durch kurzfristige zusätzliche Einnahmen (u. a. Zuschüsse im Zusammenhang mit der Industriestraße) in der Lage, eine erneute Darlehensaufnahme zu vermeiden. Eine vergleichbare Situation bestand bereits im Vorjahr 2024. Diese Entwicklung erscheint vor dem Hintergrund hoher Haushaltsreste widersprüchlich und wirft grundlegende Fragen zur tatsächlichen Liquiditätssteuerung und Mittelverfügbarkeit auf.	Aus dem Schreiben der IGEHO-Fraktion kann ich nicht erkennen, welches angebliche Fehlverhalten angeprangert wird. Deshalb ist es schwierig dazu konkret Stellung zu beziehen. Es ist richtig, dass die Gemeinde Holdorf im Haushaltsjahr 2025 Rekordsteuerergebnisse zu verzeichnen hatte und diese über dem Haushaltsansatz lagen (konkrete Summen sind aus dem Kassenbericht ersichtlich). Der genehmigte Haushaltsplan 2025 ist mit einem negativen Jahresergebnis veranschlagt. Die überplanmäßigen (Steuer)Einnahmen führen zu einer Reduzierung des geplanten Jahresdefizits oder im Idealfall zu einem positiven Jahresabschluss im Ergebnishaushalt. Abschließend kann dies erst bei der Erstellung des entsprechenden Jahresabschlusses beurteilt werden. Die derzeit absehbare Tendenz deutet auf ein leicht positives Jahresergebnis hin. Bei der derzeitigen Betrachtung gilt es zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt zu unterscheiden. Deshalb ist	Ich habe keinen Grund zur Annahme, dass der Bürgermeister der Gemeinde Holdorf die haushaltsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer geordneten Haushaltsführung und Liquiditätsplanung missachtet. Die Haushaltsführung unterliegt der Kommunalaufsicht und der Rechnungsprüfung. Mittels eines internen Kassenberichts kommt der Bürgermeister seinen Steuerungsaufgaben nach und informiert regelmäßig den Verwaltungsausschuss über den Stand der Haushaltslage. Typisch für die kommunalen Haushalte ist aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen eine erhebliche Kostensteigerung in allen Bereichen der Daseinsvorsorge, die auch bei solider Ertragslage zu erheblichen finanziellen Belastungen führt.

	pauschale Annahme der IGEHO-Fraktion, dass aufgrund der erhöhten Steuereinnahmen die Kreditaufnahme ausgesetzt werden kann, nicht korrekt. Die Notwendigkeit zur Kreditaufnahme besteht weiterhin. Dies bedauere ich ebenso sehr wie die IGEHO-Fraktion, ist aber auch darin begründet, dass immer mehr Aufgaben an die untersten kommunale Ebene abgegeben werden und dadurch Personalaufwendungen und Kreisumlagenzahlungen erheblich steigen. Der unter Punkt 1 beschriebene und regelmäßig vorgelegte Kassenbericht verdeutlicht, dass die Gemeindeverwaltung Holdorf eine aktive Liquiditätssteuerung betreibt und die finanzielle Situation jederzeit im Blick hat. Die über die Haushaltssatzungen genehmigten Berechtigungen zum sog. Kassenkredit sowie die Kreditermächtigungen werden jederzeit durch die Gemeindekasse beachtet. Sofern Kredite erforderlich werden, erfolgt die Aufnahme immer unter Berücksichtigung von § 120 NKomVG und dem ermächtigten Kreditrahmen. Die Gremien der Gemeinde Holdorf werden höchst-transparent über die Kassensituation informiert. Allein im vergangenen Jahr 2025 ist der Kassenbericht an 12 (!) Stichtagen bzw. Terminen erstellt und wiederholt dem Verwaltungsausschuss vorgelegt worden. Im Übrigen beziehe ich mich auch auf die jeweiligen Prüfberichte der unvermuteten	
--	--	--

	Kassenprüfung durch den Landkreis Vechta (letztmalig am 25.06.2025), die den politischen Vertretern zur Kenntnis gegeben wurden.	
4. Ablehnung des Haushalts durch unsere Fraktion		
Aus den vorgenannten Gründen haben wir dem Haushalt nicht zugestimmt. Wesentliche Kritikpunkte waren: - die aus unserer Sicht nicht ordnungsgemäße Fortschreibung erheblicher Haushaltsreste, - unrealistisch angesetzte Erlöse aus dem Verkauf kommunaler Liegenschaften, die nach unserer Einschätzung und anhand der tatsächlichen Verkäufe nicht in der angesetzten Höhe vereinnahmt werden konnten sowie die fehlende Plausibilität der zugrunde gelegten Annahmen.	Die Gründe zur Ablehnung des Haushaltes 2026 kann und möchte ich inhaltlich nicht bewerten. Dies obliegt der IGEHO-Fraktion; festzuhalten ist jedoch, dass das Handeln der Gemeinde ohne beschlossenen Haushalt deutlich eingeschränkt wäre, insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben. Zu der Höhe der Haushaltsreste habe ich bereits unter Punkt 1 Stellung bezogen. Einen rechtswidrigen Verstoß der Gemeindeverwaltung kann ich nicht feststellen. Das Ziel der Reduzierung der Gesamthöhe der Haushaltsreste steht diesbezüglich nicht im Widerspruch. Die Verkaufserlöse für Wohnbauland und Gewerbeflächen umfassen im Haushaltsplan 2026 eine Gesamtsumme von über 2,50 Mio. EUR, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen aufteilen und auch außerordentliche Erträge beinhalten. Die Kämmerei hat für die Ansatzermittlung eine konkrete Ansatzberechnung durchgeführt, aus der die Aufteilung auf die verschiedenen Haushaltsstellen hervorgeht. Diese füge ich als <u>Anlage 3</u> diesem Schreiben bei.	Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 und 3 KomHKVO werden die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt. Die Höhe eines Ansatzes wird dabei sorgfältig geschätzt, soweit der Betrag nicht errechenbar ist. Den Grundsatz der Haushaltswahrheit hat die Gemeinde Holdorf hinsichtlich der Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen in Höhe von 1.588.500 EUR befolgt. Über die Grundstücke zum Verkauf hat der Bürgermeister umfassend in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.12.2025 berichtet.

	Daraus ist ersichtlich, dass bei den Verkaufserlösen beim Wohnbauland ein Puffer von 10% und bei den Gewerbeflächen mit einem Puffer von 20% für nicht generierte Einnahmen im Jahre 2026 eingeplant wurde. Damit ist das Vorsichtsprinzip angewandt worden. Für die Beratung zum Haushaltsplan 2026 habe ich zudem eine Übersicht der Flächen, die im Jahre 2026 realistischer Weise vermarktet werden können, allen Ratsfraktionen zur Diskussion über die Höhe der Verkaufserlöse vorgelegt. Diese Übersicht füge ich ebenfalls diesem Schreiben bei (<u>Anlage 4</u>). Im Verwaltungsausschuss am 09.12.2025 wurde über diese Übersicht ausgiebig beraten. Im Ergebnis halte ich fest, dass aus meiner Sicht die Haushaltsansätze für die Verkaufserlöse aufgrund realistischer Annahmen und Erwartungen ermittelt wurden. Die im Haushaltsplan 2026 festgeschriebenen Ansätze wurden faktenbasiert und nach bestem Wissen und Gewissen eingestellt. Eine transparente Information aller Ratsvertretungen hat aus meiner Sicht ebenfalls stattgefunden. Demnach kann ich kein Fehlverhalten der Gemeindeverwaltung feststellen; zumal neben den öffentlichen Ausschusssitzungen die Verwaltung in allen drei Ratsfraktionen die Zahlen zum Haushalt erläutert.	
--	---	--

	Zudem weise ich darauf hin, dass bei der Beratung zum Haushaltsplan 2026 von der SPD- mit Unterstützung von der CDU-Ratsfraktionen der politische Wille geäußert haben, sich von Vermögenswerten -sofern diese für künftige Gemeindeentwicklungen nicht benötigt werden- zu trennen. Die einzurichtende Sparkommission und der Arbeitskreis Grundstücke wird den Auftrag erhalten, entsprechende Grundstücke für einen möglichen Verkauf zu ermitteln. Dies könnte dazu führen, dass sogar deutlich höhere Verkaufserlöse in 2026 erzielt werden, da einige Verkaufsflächen bei der Haushaltsberatung noch gar nicht im Blick waren. Dies unterstreicht, dass die eingestellten Ansätze bei den Haushaltsansätzen konservativ ermittelt wurden.	
5. Umgang mit Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes		
Berichte des Rechnungsprüfungsamtes wurden den politischen Gremien nach unserer Kenntnis nicht vollständig, sondern lediglich mit dem jeweiligen Schlusssatz zur Kenntnis gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Feststellungen, Hinweisen und ggf. Beanstandungen war dadurch nicht möglich. Dies schränkt die Kontrollfunktion der politischen Gremien erheblich ein.	Der letzte Jahresabschluss ist aufgrund von Verzögerung durch die Einführung eines neuen Softwareprogramms und der langfristigen Erkrankung unseres Kämmerers, Herrn Thomas gr. Schlarmann, am 10.10.2023 für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt. Der dazugehörige Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt wurde der Beschlussvorlage 097/2023 vollständig als Anlage angefügt. Entsprechende Protokollauszüge füge ich diesem Schreiben als <u>Anlage 5</u> bei.	Entgegen Ihrer Ansicht, gehe ich davon aus, dass die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes ordnungsgemäß gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Rat vorgelegt werden. Der Beschlussvorlage 2023/097 (Jahresabschluss 2022 - Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses) ist der vollständige Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes beigelegt worden.

	Der Jahresabschluss 2023 hat einen Fertigstellungsgrad von 95%. Das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2023 wird wie in den vergangenen Jahren als Anlage der Beschlussvorlage beifügen und damit allen Ratsmitgliedern in gewohnter Form bekannt machen. Für den jährlichen Haushaltsplan habe ich unter dem TOP „Mitteilungen des Bürgermeisters“ die Holdorfer Gremien über die Genehmigung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan jeweils entsprechend unterrichtet. Eine Aussprache bzw. Beratung und Beschlussfassung bedarf es zu diesem Punkt nicht, da nur „Fakten“ (Genehmigung des Haushaltsplans durch die Kommunalaufsicht) mitgeteilt wurden. Das Genehmigungsschreiben des Landkreises Vechta zum Haushaltsplan vom 10.03.2025 wurde als Anlage zum Protokoll des Verwaltungsausschusses am 18.03.2025 angefügt (siehe Protokollauszug als <u>Anlage 6</u>). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich als Bürgermeister die Prüfung der Gemeindekasse am 05.08.2025 durchgeführt und dies dem Verwaltungsausschuss am 26.08.2025 mitgeteilt habe. Ich habe eine ordnungsgemäße Kassenführung vorgefunden und dies entsprechend unter	
--	--	--

	dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ mitgeteilt. Bei den Ausschreibungen bedienen wir uns als eine von vielen Kommunen im Landkreis Vechta der Dienstleistung der Zentralen Vergabestelle (ZVS). Das Verfahren beinhaltet eine stetige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts und stellt damit ein rechtssicheres Verfahren dar. Als Behördenleiter habe ich in der Vergangenheit alles Erforderliche veranlasst, dass die Gemeinde Holdorf die ihr anvertrauten Steuermittel korrekt und rechtsicher einsetzt. Die Gremien habe ich in der Vergangenheit zu Prüfungen, Berichten etc. umfassend informiert, so dass ich den Vorwurf zurückweise.	
6. Kostenklarheit und Transparenz – Bürgerhaus und Bürgerpark		
Ein besonderer Schwerpunkt unserer Beschwerde betrifft die Kostenentwicklung der Projekte Bürgerhaus und Bürgerpark. - Das Bürgerhaus ist seit Mai 2025 in Nutzung. - Bis heute liegen nach unserem Kenntnisstand keine vollständigen Schlussrechnungen für mehrere Gewerke vor.	Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Gesamtbaumaßnahmen Bürgerhaus und Bürgerpark noch nicht komplett abgeschlossen sind und damit noch keine Schlussrechnungen vorliegen können. Die Abrechnung der Gesamtmaßnahmen wird nach vollständiger Fertigstellung und Abrechnung zu Mitte des Jahres 2026 erwartet. Die Baumaßnahmen Bürgerhaus und Bürgerpark wird aus dem	Soweit Sie in Bezug auf Baukostenabrechnungen des Bürgerhauses und Bürgerparks weitere Angaben zur eigenen Unterrichtung benötigen, verweise ich auf die Anspruchsgrundlagen § 56 Satz 2 und § 58 Abs. 4 NKomVG (Auskunft und Akteneinsicht). Ich gehe jedoch davon aus, dass der Bürgermeister hinsichtlich Bürgerhaus und Bürgerpark seinen Unterrichtspflichten (§ 85 Abs. 4 NKomVG) angemessen und regelmäßig nachkommt. Aufgrund Ihres Auskunftsantrages u.a. vom 18.12.2025 an

- Mehrfache schriftliche Anfragen unsererseits zur transparenten Darstellung der Kosten blieben zunächst unbeantwortet. - Erst nach mehrfacher Aufforderung wurde eine Excel-Tabelle übersandt, die aus unserer Sicht nicht prüffähig ist. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass der Gemeinde eine vollständige, strukturierte Kostenübersicht nach DIN 276 vorliegt bzw. vorgelegen hat, mindestens bestehend aus: - Kostenschätzung, - Kostenberechnung, - Kostenanschlag, - Kostenfeststellung, jeweils inklusive: - Darstellung konkreter Kostenabweichungen und Mehrkosten, - Benennung der Zeitpunkte und Gremien, in denen Mehrkosten beschlossen oder zur Kenntnis genommen wurden, - sowie einer klaren Zuordnung zu Haushaltsansätzen und Haushaltsresten. Eine solche transparente Darstellung wurde uns bislang nicht vorgelegt.	Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert und ist ganzheitlich zu betrachten, auch wenn das Bürgerhaus faktisch fertiggestellt ist und bereits genutzt wird. Die Arbeiten zur Errichtung des Bürgerparks befinden sich in vollem Gange und eine Fertigstellung wird zum 20.05.2026 erwartet. Der Gemeinderat hat ursprünglich 2,42 Mio. für die Errichtung des Bürgerhauses incl. der Remise bereitgestellt. Diese Summe wurde aufgrund von Änderungs- und Erweiterungsbeschlüssen schlussendlich auf 2,575 Mio. EUR zzgl. einer separat finanzierten PV-Anlage abgeändert. De facto rechnen wir derzeit mit einer Gesamtkostenhöhe für die Hochbaumaßnahme in Höhe von 2,61 Mio. EUR brutto. Die gefassten Beschlüsse zur Festlegung des Gesamtkostenrahmens für o.g. Baumaßnahmen füge ich diesem Schreiben bei (<u>Anlage 7</u>). Für den Bürgerpark haben die politischen Verantwortungsträger ein Finanzrahmen in Höhe von 1,42 Mio. EUR beschlossen. Durch die nachträglich notwendig gewordenen Ausgrabungsarbeiten ist die Gesamtkostenhöhe für den Bürgerpark um ca. 200.000,- EUR erhöht worden (Beschlussfassung siehe <u>Anlage 8</u>).	den Bürgermeister hat am 20.01.2026 in der Sitzung des Verwaltungsausschusses ein Vertreter des Planungsbüros über den Stand der Gesamtkosten berichtet. Die Kostenübersicht liegt mir vor; die Unterlagen sind Ihnen zudem vom Bürgermeister per Mail vom 20.01.2026 übersandt worden und Bestandteil des Sitzungsprotokolls geworden. Ihren Einwand unzureichender Informationen über die Kosten der geförderten ISEK-Bauprojekte teile ich nicht.
--	--	---

	Aufgrund der Anfrage der IGEHO-Fraktion per E-Mail (u.a. vom 18.12.2025), in der um die Vorlage der Kostenübersicht für das Bürgerhaus und den Bürgerpark gebeten wurde –was noch vor Weihnachten erfolgte- , habe ich das Thema auf die Tagesordnung in den Verwaltungsausschuss am 20.01.2026 gesetzt. Herr Hilgefort von beauftragten Planungsbüro mb-Architektur, Dinklage, hat den derzeitigen Kostenstand zu vorgenannten Baumaßnahmen vorgelegt. Die in dieser Sitzung gestellten Fragen konnten sämtlich und umfänglich beantwortet werden. Die Kostenübersichten füge ich diesem Schreiben bei (<u>Anlage 9</u>). Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich sowohl das Bürgerhaus als auch der Bürgerpark im Kostenrahmen bewegen und keine, nicht von den Gremien abgesegneten, Mehrkosten beinhalten. Für den Bürgerpark ist sogar davon auszugehen, dass wir unter den beauftragten Summen bleiben. Diese Aussage hat der Bauleiter während der vorgenannten VA-Sitzung geäußert. Im Vorfeld zur VA-Sitzung am 20.01.2026 erhielt alle Ratsmitglieder diese Kostenaufstellung mit Stand von November 2025. Trotz Angebot meinerseits wurden von der IGEHO-Fraktion weder vor noch während der Sitzung am 20.01.2026 irgendwelche Fragen zu diesem Themenkomplex gestellt.	
--	---	--

	Bereits in der Vergangenheit ist der Arbeitskreis Bürgerpark über inhaltliche Dinge sowie die Finanzlage informiert worden, insbesondere in der Sitzung am 25.11.2024, als Herr Hilgefort mit den damals vorliegenden Zahlen einen gleichgelagerten Vortrag wie am 20.01.2026 gehalten hat (siehe Protollauszug als <u>Anlage 10</u>). Zudem weise ich darauf hin, dass im Zuge der Vermietung von Teilbereichen der Remise an den Männergesangsverein „Concordia von 1861“ Holdorf und an den Heimatverein Holdorf e.V. sowie der Verabschiedung einer Nutzungsverordnung für das Bürgerhaus durch den Gemeinderat im Zuge der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 22.04.2025 eine Betriebskostenkalkulation für das Bürgerhaus und die Remise vorgelegt wurde (sh. entsprechenden Protokollauszug als <u>Anlage 11</u>). Aus dieser Kalkulation ist ersichtlich, mit welchen dauerhaften Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten die Gemeindeverwaltung für den Betrieb des Bürgerhauses in den kommenden Jahren rechnet (ca. 126.000,- EUR jährlich incl. kalk. Abschreibungen und Zinsen). Insofern sind die Ratsmitglieder zu diesem Zeitpunkt auch über die kalkulierten laufenden Kosten informiert gewesen. Über die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde fortlaufend informiert, so dass ich eine fehlende Kostenklarheit und Transparenz nicht erkennen kann.	
--	---	--

7. Rechtliche Einordnung und haushaltsrechtliche Bewertung		
Aus unserer Sicht berühren die dargestellten Sachverhalte zentrale haushaltsrechtliche Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie grundlegende Haushaltsprinzipien. Insbesondere verweisen wir auf folgende Aspekte: - Nach § 110 NKomVG ist der Haushalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die dauerhafte Fortschreibung erheblicher Haushaltsreste ohne transparente Auflösung, Priorisierung oder Realisierungsstrategie erscheint mit diesen Grundsätzen nur eingeschränkt vereinbar. - Der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit verlangt eine nachvollziehbare, vollständige und verständliche Darstellung der finanziellen Situation. Wegen unzureichender Angaben in Beschlussvorlagen und fehlender prüffähiger Übersichten zu Haushaltsresten und Investitionskosten ist diese Voraussetzung für uns nicht gegeben. - Nach den Regelungen zur Haushaltsplanung und -bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass Investitionen realistisch geplant, finanziert und	. / .	Die Einhaltung der von Ihnen angeführten zentralen Haushaltsgrundsätze unterliegt meiner Rechtsaufsicht. Gemäß § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Veranschlagungsgrundsätze Haushaltswahrheit und —klarheit schreiben u.a. vor, dass Einnahmen und Ausgaben in ihrer voraussichtlichen Höhe und getrennt voneinander in dem richtigen Haushaltsjahr veranschlagt werden; für denselben Zweck sollen Erträge/Aufwendungen sowie Einzahlungen/Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan oder in den Teilhaushalten veranschlagt werden. Bei der Durchsicht der Haushaltspläne stelle ich regelmäßig fest, dass die zentralen Haushaltsgrundsätze durch die Gemeinde Holdorf befolgt werden. Dem Haushaltsplan der Gemeinde Holdorf liegen darüber hinaus die amtlichen Haushaltsmuster zugrunde, so dass die vorgeschriebenen Informationsinhalte erfüllt werden. Die Haushaltsmuster ergeben sich aus dem Ausführungserlass zur Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) vom 27.09.2023. Darüber hinaus gehe ich davon

im Haushaltsvollzug gesteuert werden. Unrealistisch angesetzte Erlöse (z. B. aus Grundstücksverkäufen) sowie wiederkehrende Liquiditätsengpässe trotz hoher Haushaltsreste werfen Fragen zur Plausibilität der Finanzplanung auf. - Die politische Kontrolle der Verwaltung durch den Rat setzt voraus, dass den Mitgliedern der Vertretung vollständige und aussagekräftige Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die aus unserer Sicht lediglich auszugsweise Weitergabe von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes (Beschränkung auf den Schlusssatz) hindert Ratsmitglieder daran, ordnungsgemäß ihrer Kontrollfunktion nachzukommen. - Bei größeren Investitionsmaßnahmen ist nach den anerkannten Regeln der kommunalen Haushaltsführung eine fortlaufende Kostenkontrolle erforderlich. Dazu gehört eine transparente Kostenverfolgung nach DIN 276 (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung) einschließlich der Dokumentation von Kostenabweichungen und entsprechender Beschlusslagen. Vor diesem Hintergrund sehen wir Anhaltspunkte dafür, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben zumindest teilweise nicht in der gebotenen Klarheit und Konsequenz umgesetzt wurden.		aus, dass die Haushaltsansätze in der Gemeinde Holdorf ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, welches auch eine Kostenkontrolle im Rahmen der Bauleitung miteinschließt.

8. Bitte an die Kommunalaufsicht

Wir bitten die Kommunalaufsicht daher um Prüfung, - ob die Haushaltsaufstellung und Haushaltsbewirtschaftung der Gemeinde Holdorf den Vorgaben des NKomVG sowie den Haushaltsgrundsätzen entspricht, - ob der Umgang mit Haushaltsresten, Liquiditätssteuerung und Investitionsmaßnahmen ordnungsgemäß erfolgt, - ob Informations- und Transparenzpflichten gegenüber den politischen Gremien eingehalten wurden - sowie ob im Hinblick auf die genannten Punkte aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Diese Eingabe erfolgt ausdrücklich sachlich und ohne politische Wertung, mit dem Ziel einer rechtskonformen, transparenten und nachhaltigen Haushaltsführung.	<u>Schlusswort</u> Abschließend weise ich darauf hin, dass mein Führungsstil bewusst darauf abzielt, die Ratsmitglieder jederzeit umfangreich zu informieren, damit die politischen Verantwortungsträger die notwendigen Kenntnisse zur Entscheidungsfindung vorliegen haben. Ich habe während meiner Amtstätigkeit jederzeit die mir vorliegenden Informationen an die Ratsvertretungen weitergegeben.	<u>Schlusswort</u> Abschließend kann ich Ihnen mitteilen, dass die Einhaltung der kommunalen Haushaltsvorschriften durch die Gemeinde Holdorf aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde gewährleistet ist, dass die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze mit Rücksicht auf die Liquiditätsplanung erfolgt, dass der Bürgermeister seine Unterrichtungspflichten nachkommt und dass aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde keine zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Holdorf erforderlich sind.
---	---	--